

§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) ¹Bei Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung ist der Stiftungsvorstand an die vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien gebunden. ²Er kann vor der Entscheidung von Einzelfällen die Äußerung des Stiftungsrats einholen. ³Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten gehört es auch, den Voranschlag (Haushaltsplan) und die Jahresrechnung zu erstellen sowie die Vermögensübersicht fortzuschreiben.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand bereitet auf Verlangen des Stiftungsrats dessen Sitzungen vor. ²Er kann dem Stiftungsrat eigene Vorschläge unterbreiten.